

## MERKBLATT ZUM RECHTSMITTELWEG

## bei Höheren Fachschulen mit Leistungsauftrag des Kantons Luzern

Entscheide von Höheren Fachschulen (z.B. betreffend Disziplinarmassnahmen, Zulassung, Promotion oder Diplomerteilung) können vom Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern auf ihre Rechtmässigkeit überprüft werden.

# 1. Kontakt mit der Schulleitung und Akteneinsicht

Wenn Sie mit einem Entscheid der Höheren Fachschule nicht einverstanden sind, empfehlen wir Ihnen, sich vor Ablauf der Rechtsmittelfrist das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen und Einsicht in die Akten zu beantragen. Wenn Sie danach mit dem Entscheid noch immer nicht einverstanden sind, können Sie dagegen Beschwerde einreichen. Dabei ist Folgendes zu beachten.

## 2. Beschwerdeinstanz

Die Beschwerde ist beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 18, 6002 Luzern, einzureichen.

#### 3. Beschwerdefrist

Die Beschwerde muss innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern einreicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden und wird durch ein Gespräch mit der Schulleitung oder die Akteneinsicht nicht unterbrochen

(§ 51 Abs. 2 Gesetz über die Berufsbildung und Weiterbildung, BWG).

# 4. Inhalt, Form und Begründung

Die Beschwerdeschrift ist unterschrieben und im Doppel einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Sie haben die Anträge im Einzelnen zu begründen. Das bedeutet, Sie müssen detailliert darlegen, weshalb Sie den Entscheid der Höheren Fachschule nicht nachvollziehen können und als rechtswidrig erachten.

### 5. Verfahrenskosten

Wenn Sie mit Ihrer Beschwerde unterliegen, haben Sie die Verfahrenskosten zu tragen. Diese betragen in der Regel CHF 900.--.

Für die Schulleitung SHL

Christa Augsburger

### Hinweis zum vorliegenden Merkblatt:

Dieses Merkblatt wurde im Frühling 2016 von der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung des Kantons Luzern und dem Rechtsdienst des Bildungs- und Kulturdepartements und den Höheren Fachschulen als Mustervorlage zur Verfügung gestellt. Aus diesem Merkblatt können keine Rechte abgeleitet werden. Verbindlich ist die gesetzliche Regelung.